

Einstweilige Anordnung
Hannover den 12.12.2022
Az. LSG-NDS-2022-06-EA



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.de

Einstweilige Anordnung

In dem Verfahren

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42
30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

Vertreten durch [REDACTED]

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
Vorstand@piraten-nds.de

Ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt

-Antragsgegner-

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-06-EA,

wird im einstweiligen Rechtsschutz beantragt festzustellen,

Das die Anordnung durch den Landesvorstand eine Pressemitteilung des Regionsverband Hannover zurückzunehmen gemäß §9 Abs. 3 Landessatzung unwirksam ist.

Hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Niedersachsen durch die Richter Mattis Glade, Olaf Engel, Norman Chapman und Niklas Koopmann in seiner Sitzung am 12.12.2022 entschieden:

1. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung wird entsprochen, die Anordnung des Landesvorstandes wird für unwirksam erklärt
2. Ein Hauptverfahren wird Eröffnet und dem Aktenzeichen LSG-NDS-2022-06-H zugeordnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen LSG-NDS-2022-06-EA, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an lsg@piraten-nds.de zu richten und nicht an einzelne Richter.
4. Nach §11 Abs. 1 Satz 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichtes werden sich alle Richter mit dem Antrag befassen.
5. Der Richter Mattis Glade wird nach §11 Abs. 7 i.V.m §12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter



I. Sachverhalt

Am 09.12.2022 veröffentlichte der Regionsverband Hannover der Piratenpartei Niedersachsen eine Pressemitteilung (<https://mediahannover.pad.foebud.org/Einzelfall>) und bat über die Person des Piraten [REDACTED] beim Landesverband an diese zu Verbreiten um mehr Aufmerksamkeit zu generieren.

Am 10.12.2022 Wurde durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Niedersachsen eine Aufforderung nach §9 Abs. 3 der Landessatzung an den Piraten [REDACTED] versendet, die Pressemitteilung sofort und unverzüglich zurück zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Regionsverband umgehen vorläufig nach.

Auf Nachfrage wies der Landesvorstand darauf hin der Text der Pressemitteilung würde gegen das gesamte 2. Kapitel des Grundsatzprogrammes des Bundes verstoßen.

Ebenfalls am 10.12.2022 reichte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht im einstweiligen Rechtsschutz per Feststellungsklage die Anrufung rein, die Aufforderung des Landesvorstandes für unwirksam zu erklären.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das Landesschiedsgericht ist zuständig, §6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

Der Antrag ist als Feststellungsklage grundsätzlich Statthaft. Ein Rechtliches Interesse des Antragstellenden ist als vorliegend anzusehen, da der Antragstellende als Betroffenes Organ direkt von den Einschränkungen betroffen wäre.

1. Eröffnung eines Hauptverfahrens

Ein Hauptverfahren ist seitens des Gerichtes zu Eröffnen, da §8 Abs.1 Satz 1 bedient wurde. Diese Einstweilige Anordnung dient daher nur dem vorläufigen Rechtsschutz.

2.

Die Anordnung des Landesvorstandes gegen den Regionsverband Hannover, ähnelt nach Ihrer Art und weise am ehesten einer Ordnungsmaßnahme. Daher legt das Gericht als Maßstab in einer vorläufigen Bewertung der Rechtslage die Grundlagen für Ordnungsmaßen an. In diesen sind Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nur zulässig bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze der Parteien vgl. §7 Abs. 2 Satz 2 Landessatzung Niedersachsen i.V.m. §16 Abs. 1 Satz 1. Siehe dazu auch Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

„Anders als Äußerungen einzelner Parteimitglieder werden Bekundungen von Organen eines Gebietsverbandes regelmäßig der Partei zugerechnet. Auch sind Gebietsverbände berechtigt, im Rahmen des innerparteilichen Willensbildungsprozesses eine Meinung zu politischen Fragen zu bilden und zu äußern, die außerhalb der eigentlichen räumlichen Zuständigkeit des Gebietsverbandes liegen. Dies kann zur Folge haben, dass Stellen innerhalb einer Partei unterschiedliche Positionen zu einer politischen Frage äußern und deshalb Unklarheiten über den Standpunkt der Partei entstehen. Dies muss grundsätzlich hingenommen werden. Lediglich in dem (Ausnahme-) Fall, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei erfolgen, sind Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich.“

S. 136 Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

a.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter



Das Gericht konnte in einer vorläufigen Prüfung den Verstoß gegen das Grundsatzprogramm des Bundes nicht zweifelsfrei verneinen. Sieht allerdings nach momentanem Stand die notwendige Schwere des Verstoßes, sofern dieser vorliegt, als nicht ausreichend an.

b.

Das Recht auf die Veröffentlichung eigener Pressemitteilungen als Gebietsverband ergibt sich für das Gericht aus §10 Abs. 2 der Landessatzung Niedersachsen, i.V.m. §4 Bundessatzung und §1 Abs. 2 Satz 1 PartG. Demnach ist das bloße Recht auf erstellen und Verteilen einer Pressemitteilung nicht in Frage zu stellen.

c.

Das Gericht kann aus der Argumentation gegenüber dem Antragsteller leider nicht in genauer Form erkennen welchen Passus des Grundsatzprogramms Kapitel 2 genau verletzen soll. Demnach war eine Tiefer gehende Prüfung der Argumentation des Landesvorstandes bei erlassen dieser Einstweiligen Anordnung nur bedingt möglich. Das Gericht sieht durchaus Konfliktpotential zwischen dem Grundsatzprogramm und der Pressemitteilung, allerdings sieht es in anderen Passagen des Grundsatzprogramms durchaus auch hinweise auf Möglichkeiten zum Schutze der Nationalen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten gewisse Recht bedingt und in Engen Rahmen einzuschränken. Siehe dazu 2.4 Transparenz des Staatswesens

„Seine Schranken findet dieses Recht in den Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, der nationalen Sicherheit, zur Verhinderung von Straftaten und ähnlichem. Diese Ausnahmeregelungen sind möglichst eng und eindeutig zu formulieren und dürfen nicht pauschal ganze Behörden oder Verwaltungsgebiete ausgrenzen.“

Da sich auch dieser Passus im vom Landesvorstand genannten Teil des Grundsatzprogramms befindet wurde auch dies mit berücksichtigt. Es bedarf allerdings einer Tiefer gehenden Beurteilung im Rahmen des Hauptverfahrens um dies Endgültig zu beurteilen.

d.

Auch scheint nach Ansicht des Gerichtes die Eilbedürftigkeit durchaus gegeben zu sein. Nach § 11 Abs. 2 2. Teilsatz würden die unter c genannten Rechte des Gebietsverbandes aus Sicht des Gerichtes deutlich erschwert werden, da sich die Pressemitteilung auf einen Aktuellen Fall bezieht. Eine Verzögerung dieser könnte dazu führen, dass das öffentliche Interesse bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung deutlich abgenommen hat. Ein Abnehmen des Öffentlichen Interesses würde aus Sicht des Gerichtes dazu führen, dass Rechte nach §4 Bundessatzung und §10 Abs. 2 Landessatzung in nicht unerheblicher Art und weise eingeschränkt werden würden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung Widerspruch eingelegt werden, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO.

Der Widerspruch ist bei

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Niedersachsen
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
lsg@piraten-nds.de
einzureichen.

Gegen die Punkte 2 bis 5 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Einstweilige Anordnung
Hannover den 12.12.2022
Az. LSG-NDS-2022-06-EA



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.de

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Mattis Glade
Zeichnungsbevollmächtigter

Olaf Engel

Norman Chapman

Niklas Koopmann

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter